**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/595**
15. 06. 77

# Antrag
**der Fraktion der CDU/CSU**

## Mißbilligung des Verhaltens des früheren Bundesfinanzministers Helmut Schmidt bei der Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben zum Jahreswechsel 1973/1974

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag spricht dem früheren Bundesfinanzminister und heutigem Bundeskanzler Helmut Schmidt seine Mißbilligung wegen mehrfachen Verfassungsverstoßes bei der Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben zum Jahreswechsel 1973/1974 und der darin liegenden Mißachtung der verfassungsmäßigen Rechte des Deutschen Bundestages aus.

Bonn, den 15. Juni 1977

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

*Begründung umseitig*

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

**Begründung**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 – festgestellt:

„I.

Der Bundesminister der Finanzen hat das Recht des Deutschen Bundestages aus Artikel 110 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt, indem er den zu Lasten des Haushaltsjahres 1973 geleisteten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben an

1. die Deutsche Bundesbahn in Höhe von 1,35 Milliarden DM,
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von 480 Millionen DM,
3. die Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG (VIAG) in Höhe von 100 Millionen DM,
4. die Salzgitter AG in Höhe von 100 Millionen DM

zugestimmt hat, obwohl die Voraussetzungen des Artikels 112 Satz 2 des Grundgesetzes nicht erfüllt waren.

II.

Die Bundesregierung hat das Recht des Deutschen Bundestages aus Artikel 110 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt, indem sie es unterlassen hat, für die unter I. genannten Ausgaben die vorherige Ermächtigung des Gesetzgebers einzuholen."

Für diesen schweren Verfassungsbruch ist der heutige Bundeskanzler persönlich und politisch verantwortlich. Als Bundesminister der Finanzen hat er sich im Jahre 1973 über die verfassungsmäßige Kompetenz der Legislative hinweggesetzt und sich ureigene Rechte des Deutschen Bundestages angemaßt.

Durch die Haushaltsrechtsreform, im Jahre 1969 mit den Stimmen aller im Bundestag vertretenen Parteien verabschiedet, wurden die Grenzen für die Zulässigkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Artikel 112 des Grundgesetzes klargelegt. Helmut Schmidt hat als Finanzminister so gehandelt, als ob es nie eine Haushaltsrechtsreform gegeben habe.

Die Fraktion der CDU/CSU erwartet von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, daß sie diesen gravierenden Übergriff der Exekutive nicht hinnehmen und dem dafür Verantwortlichen ihre Mißbilligung aussprechen.